



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a/7/5.1.2/2024/0015

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Änderung und zum Betrieb der 110-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Otterbach – UW Biebermühle (Pos. XII), Abschnitt UW Otterbach – Schaltwerk (SW) Hohenecken durch den Ersatzneubau der Maste Nr. 833, Nr. 834, Nr. 835, Nr. 837, Nr. 838, Nr. 843, Nr. 844, Nr. 853, Nr. 854, Nr. 858, Nr. 860, Nr. 861, Nr. 862, Nr. 863, Nr. 864 und Nr. 1954, Mastverstärkungen an 8 Gittermasten und Umbeseilung der Leiterseile auf Zweier-Bündel 265/35 TAL/Stalum (Umstellung auf Hochtemperaturseile – HTLS) sowie Änderung und Betrieb des 110-kV Abzweigs Lorettohöhe durch Umbeseilung der Leiterseile auf Zweier-Bündel 265/35 TAL/Stalum (Umstellung auf Hochtemperaturseile – HTLS).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Stadtgebietes der kreisfreien Stadt Kaiserslautern und auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Otterbach (Landkreis Kaiserslautern).

Vorhabenträgerin ist die Pfalzwerke Netz AG, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Betroffen sind nur Flächen, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der Art, Intensität und Reichweite der vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 26.02.2024



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling